

CSRD und ESRS: Was kommt auf Ihr Unternehmen zu?



Lola Wenger und Sarah Blood

Die [Corporate Sustainability Reporting Directive \(CSRD\)](#) zielt darauf ab, die Auswirkungen von Unternehmen auf die Umwelt offenzulegen. Ein zentraler Aspekt dabei: Noch mehr Unternehmen als bisher müssen Daten zu ihren Treibhausgasemissionen vorlegen. Die Europäische Kommission hat die CSRD 2021 eingeführt, um die Qualität, Konsistenz und Vergleichbarkeit von Nachhaltigkeitsberichten zu verbessern. Sie ersetzt die [Non-Financial Reporting Directive \(NFRD\)](#) und gilt für Unternehmen, die in der Europäischen Union tätig sind.

Die neue Richtlinie wird schrittweise in vier Phasen eingeführt, beginnend mit Unternehmen, die für Geschäftsjahre ab dem 1. Januar 2024 berichten müssen. Die Änderung erhöht die Anforderungen an die Berichterstattung über nichtfinanzielle Themen und stellt die Nachhaltigkeitsstrategie eines Unternehmens auf eine Stufe mit der finanziellen Berichterstattung. Die CSRD ist strenger und umfassender als die NFRD und betrifft viermal so viele Unternehmen in der EU.

Alle Unternehmen, die der CSRD unterliegen, sind verpflichtet, ihre Berichte gemäß den [Europäischen Standards für Nachhaltigkeitsberichte \(ESRS\)](#) zu erstellen. Diese 12 Standards, erarbeitet von der European Financial Reporting Advisory Group (EFRAG), definieren einen Rahmen für die Berichterstattung über Umwelt-, Sozial- und Governance-Themen (ESG). Sie legen fest, welche Informationen eine Organisation über ihre wesentlichen Auswirkungen, Risiken und Chancen in Bezug auf Nachhaltigkeit offenlegen muss. Die ESRS wurden von der Europäischen Kommission im Juli 2023 als delegierter Rechtsakt erlassen, nachdem die CSRD im Januar des Vorjahres in Kraft getreten war.

Die Richtlinie wird schrittweise über mehrere Jahre eingeführt. Es lohnt sich dennoch für Unternehmen, schon jetzt an der ESG-Datenerhebung zu arbeiten und die ESG-Berichterstattung zu verbessern. Wer früher handelt, ist besser vorbereitet und kann glaubhafter kommunizieren!

Chronologie der Richtlinie



Welche Unternehmen sollten auf die neue Berichterstattung vorbereitet sein?



Unternehmen, die dem EU-Recht unterliegen und mindestens zwei der folgenden drei Kriterien erfüllen, sind zur Einhaltung der CSRD verpflichtet: Mehr als 250 Mitarbeitende, eine Bilanzsumme von mehr als 25 Millionen Euro und ein jährlicher Nettoumsatz von mehr als 50 Millionen Euro. Diese finanziellen Kriterien wurden Ende 2023 aufgrund der Inflation angepasst. Statt der bisher 11.600 Unternehmen, die zur Berichterstattung verpflichtet waren, betrifft die CSRD damit nun fast 50.000 Unternehmen, davon rund 15.000 in Deutschland.



> 250 Mitarbeitende



> 25 Mio. Euro Bilanzsumme



> 50 Mio. Euro Umsatz

Nicht nur Unternehmen mit Sitz in der EU müssen diese Änderung berücksichtigen. Die CSRD gilt für jedes Unternehmen mit mindestens einer großen oder börsennotierten EU-Tochtergesellschaft oder mindestens einer Zweigniederlassung mit einem Nettoumsatz von 40 Mio. Euro in der EU, wenn das Unternehmen in den letzten zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren einen Nettoumsatz von mehr als 150 Mio. Euro auf dem europäischen Markt erzielt hat.

Sind beide Bedingungen erfüllt, ist die EU-Tochtergesellschaft oder Niederlassung dafür verantwortlich, den CSRD-konformen Nachhaltigkeitsbericht des Drittlandunternehmens zu veröffentlichen. Die Richtlinie gilt somit für alle relevanten Geschäftstätigkeiten innerhalb der EU.

Die CSRD enthält derzeit keine neuen Anforderungen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU), es sei denn, sie sind kapitalmarktorientiert. Für diese plant die Kommission die Einführung separater Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung.

Wann tritt die CSRD in Kraft?

Im Rahmen der vierstufigen Einführung muss die erste Gruppe von Unternehmen ab dem Geschäftsjahr 2024 Bericht erstatten. Dies sind all diejenigen Unternehmen, die bereits unter der NFRD berichtspflichtig waren. Weitere Unternehmen werden bis 2028 schrittweise verpflichtet.

1. Januar 2024

Unternehmen, die bereits der NFRD unterliegen (Berichterstattung im Jahr 2025 auf der Grundlage von Daten aus dem Jahr 2024)

1. Januar 2025

Große Unternehmen, die derzeit nicht der NFRD unterliegen (Berichterstattung im Jahr 2026 auf der Grundlage von Daten aus dem Jahr 2025)

1. Januar 2026

Börsennotierte KMU sowie kleine und nicht-komplexe Kreditinstitute und firmeneigene Versicherungsunternehmen* (Berichterstattung im Jahr 2027 auf der Grundlage von Daten aus dem Jahr 2026)

1. Januar 2028

Nicht-EU-Unternehmen, die den Berichtspflichten der CSRD unterliegen (Berichterstattung im Jahr 2029 auf der Grundlage von Daten aus dem Jahr 2028)

Unternehmen, die bestimmte Kriterien erfüllen, können einen Teil ihrer Berichterstattung hinauszögern oder auslassen. Zum Beispiel dürfen Unternehmen mit weniger als 750 Mitarbeitenden ihre Scope-3-Emissionen und Gesamtemissionsdaten im ersten Berichtsjahr weglassen. Weitere 23 Übergangskriterien sind im Anhang C von ESRS 1 aufgeführt.

* Unternehmen, die in diese Kategorie fallen, haben die Möglichkeit, bis 2028 darauf zu verzichten, über Nachhaltigkeitsthemen gemäß der CSRD zu berichten, vorausgesetzt, sie geben in ihrem Jahresbericht eine Erklärung dazu ab.

Was sind die europäischen Standards für die Nachhaltigkeitsberichterstattung (ESRS)?

Die ESRS sind detaillierte Anforderungen an die Nachhaltigkeitsberichterstattung. Sie sind nach ökologischen, sozialen und Governance (ESG)-Faktoren gegliedert. Diese Standards zielen darauf ab, Nachhaltigkeitsstrategien von Unternehmen langfristig zu bewerten und verlangen deshalb Daten, die die Bewertung bestimmter Maßnahmen in der Zukunft ermöglichen, etwa in Bezug auf Chancen und Risiken.

Die ESRS bestehen aus zwei übergreifenden Standards, die für alle Nachhaltigkeitsthemen gelten, sowie zehn thematischen Standards. Nach den übergreifenden Standards ESRS 1 und ESRS 2 müssen alle Unternehmen berichten, für die thematischen Standards gilt eine doppelte Wesentlichkeitsprüfung, sie hängen von der spezifischen Situation des Unternehmens ab. Zur doppelten Wesentlichkeitsprüfung lesen Sie mehr auf Seite 7.

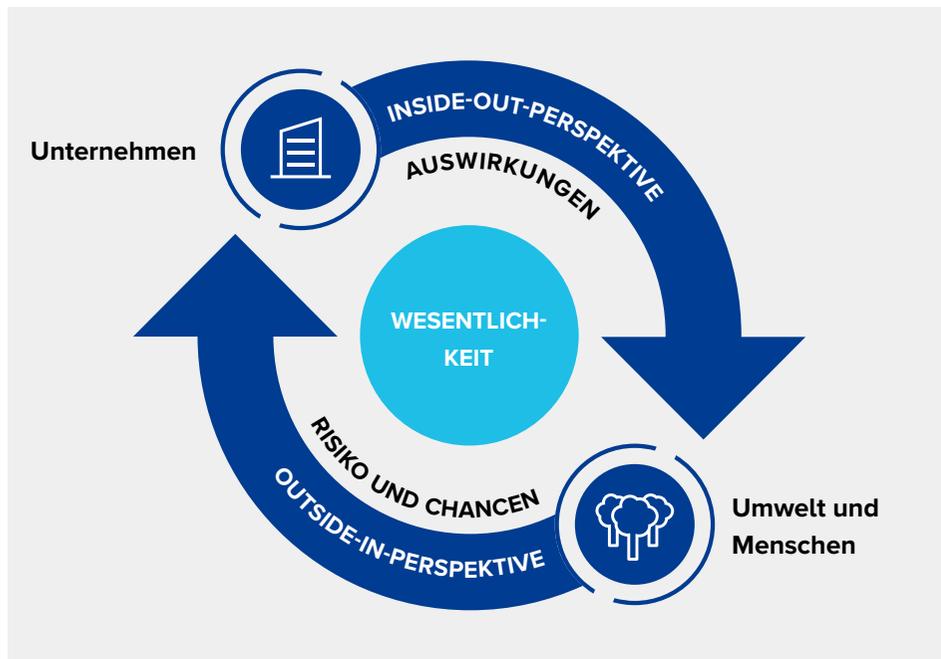
Übergreifende Standards		
ESRS 1: Allgemeine Anforderungen	ESRS 2: Allgemeine Angaben	
Thematische Standards		
Umwelt E	Soziales S	Governance G
ESRS E1: Klimawandel	ESRS S1: Eigene Belegschaft	ESRS G1: Unternehmensführung
ESRS E2: Umweltverschmutzung		
ESRS E3: Wasser- und Meeresressourcen	ESRS S2: Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	
ESRS E4: Biodiversität und Ökosysteme	ESRS S3: Betroffene Gemeinschaften	
ESRS E5: Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	ESRS S4: Verbraucher:innen	

Übergreifende Standards	ESRS 1: Allgemeine Anforderungen	<ul style="list-style-type: none"> • Dieser Standard beschreibt die Struktur der ESRS und legt die allgemeinen Anforderungen für die Erstellung und Präsentation von Nachhaltigkeitsberichten fest.
	ESRS 2: Allgemeine Angaben	<ul style="list-style-type: none"> • Der zweite bereichsübergreifende Standard definiert Anforderungen für die Berichterstattung in Bereichen wie Folgen-, Risiko- und Chancenmanagement.
Umweltstandards	ESRS E1: Klimawandel	<ul style="list-style-type: none"> • Dies ist der wichtigste Umweltstandard, er wird für die meisten Unternehmen gelten. Der Standard bezieht sich auf die Anpassung an den Klimawandel und dessen Eindämmung, den Energieverbrauch sowie Risiken und Chancen in Verbindung mit dem Klimawandel. Der ESRS E1 enthält die meisten Pflichtangaben der 10 thematischen Standards.
	ESRS E2: Umweltverschmutzung	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen müssen über Themen wie Mikroplastik, Luft-, Wasser- oder Boden-Verschmutzung und Lebensmittel-Ressourcen berichten.
	ESRS E3: Wasser- und Meeresressourcen	<ul style="list-style-type: none"> • Dieser Standard bezieht sich auf den Wasserverbrauch, die Wasserentnahme und die Abwassereinleitung der Unternehmen sowie auf Abbau und Nutzung anderer Meeresressourcen.
	ESRS E4: Biodiversität und Ökosysteme	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen müssen offenlegen, welche Auswirkungen sie auf Land-, Süßwasser- und Meereslebensräume, Ökosysteme und die damit verbundenen Tier- und Pflanzenarten haben.
	ESRS E5: Ressourcennutzung und Kreislaufwirtschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Hier geht es um Ressourcenzuflüsse und -abflüsse in Bezug auf Produkte oder Dienstleistungen sowie Abfälle.
Soziale Standards	ESRS S1: Eigene Belegschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Dieser Standard verpflichtet Unternehmen, Arbeitsbedingungen, Gleichbehandlung und Chancengleichheit ihrer Mitarbeitenden offenzulegen.
	ESRS S2: Arbeitskräfte in der Wertschöpfungskette	<ul style="list-style-type: none"> • Unternehmen müssen sich auch mit den Arbeitsbedingungen und Entwicklungsperspektiven von Arbeitskräften in ihrer Wertschöpfungskette auseinandersetzen.
	ESRS S3: Betroffene Gemeinschaften	<ul style="list-style-type: none"> • Dieser Standard bezieht sich auf die Rechte von Gemeinschaften, die von der Geschäftstätigkeit des Unternehmens betroffen sind.
	ESRS S4: Verbraucher:innen	<ul style="list-style-type: none"> • Die persönliche Sicherheit, die Privatsphäre und die soziale Integration von Verbraucher:innen müssen ebenfalls berücksichtigt werden.
Governance-Standards	ESRS G1: Unternehmensführung	<ul style="list-style-type: none"> • Der letzte thematische Standard befasst sich mit der Unternehmenskultur und berücksichtigt Faktoren wie politisches Engagement, Korruption und Bestechung, Tierschutz und Schutz von Whistleblowers.

Doppelte Wesentlichkeit

Ein Kernprinzip der CSRD und eine der wichtigsten Änderungen gegenüber der NFRD ist das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit. Unternehmen müssen demnach die finanzielle Wesentlichkeit sowie die Wesentlichkeit der Auswirkungen betrachten. Dabei geht es darum, wie sich jeder Nachhaltigkeitsaspekt auf das Unternehmen auswirkt (die „Outside-in“-Perspektive), und wie sich jeder Berichtsaspekt des Unternehmens auf Menschen, Stakeholder und Umwelt auswirkt (die „Inside-out“-Perspektive).

Mit dieser Anforderung muss jedes Unternehmen, das der CSRD unterliegt, eine doppelte Wesentlichkeitsbewertung durchführen, und jedes Thema, das aus einer oder beiden Perspektiven als wesentlich eingestuft wird, offenlegen. Dies bedeutet, dass der frühere „Comply-or-Explain“-Ansatz (erklären oder begründen) der NFRD nicht mehr anwendbar ist.



Welche ESRS sind wesentlich?

Die bereichsübergreifenden und thematischen Standards sind branchenunabhängig, sie gelten für alle Organisationen unabhängig von ihrer Branche. Wird ein bestimmter thematischer Standard als nicht wesentlich für die Geschäftstätigkeit eines Unternehmens eingestuft, darf er im Bericht weggelassen werden; dies kann optional mit einer kurzen Erklärung begründet werden. Davon ausgeschlossen sind ESRS E1 (Klimawandel) und ESRS S1 (eigene Mitarbeitende): Um diese Standards auszulassen, muss das berichtende Unternehmen in seinem Nachhaltigkeitsbericht ausführlich begründen, warum es den Standard als nicht wesentlich erachtet.

Einige der Offenlegungsanforderungen gemäß ESRS E1 werden zusätzlich durch andere EU-Verordnungen abgedeckt, wie die [EU-Taxonomie](#), oder sind Voraussetzung für weitere obligatorische Analysen und daher notwendig, um die Anforderungen zu erfüllen. So ist zum Beispiel ein umfassender Carbon Footprint des Unternehmens erforderlich, der die Scopes 1, 2 und 3 (entspricht den Offenlegungsanforderungen ESRS E1-6) abdeckt, um zu beurteilen, ob der Klimawandel ein wesentliches Nachhaltigkeitsthema im Sinne der doppelten Wesentlichkeitsanalyse ist.

Eine zweite Reihe von Berichtsstandards ist geplant, sie wird sektorspezifisch und auf verschiedene Unternehmensformen zugeschnitten sein. Die Kommission wird die Standards alle drei Jahre überprüfen, um neue Entwicklungen, wie internationale Standards, zu berücksichtigen.

ESRS E1: Klimawandel

Der thematische Standard ESRS E1 befasst sich mit dem Klimawandel. Das zentrale Element dieses Standards ist der Übergangsplan (transition plan): Er beschreibt das Geschäftsmodell und die Strategien, die für den Übergang zu einem nachhaltigeren und widerstandsfähigeren Unternehmen erforderlich sind. Das Unternehmen soll dazu beitragen, die Auswirkungen des Klimawandels abzumildern und sich daran anzupassen, mit dem Ziel, die globale Erwärmung im Einklang mit dem [Pariser Abkommen](#) auf 1,5 °C zu begrenzen.

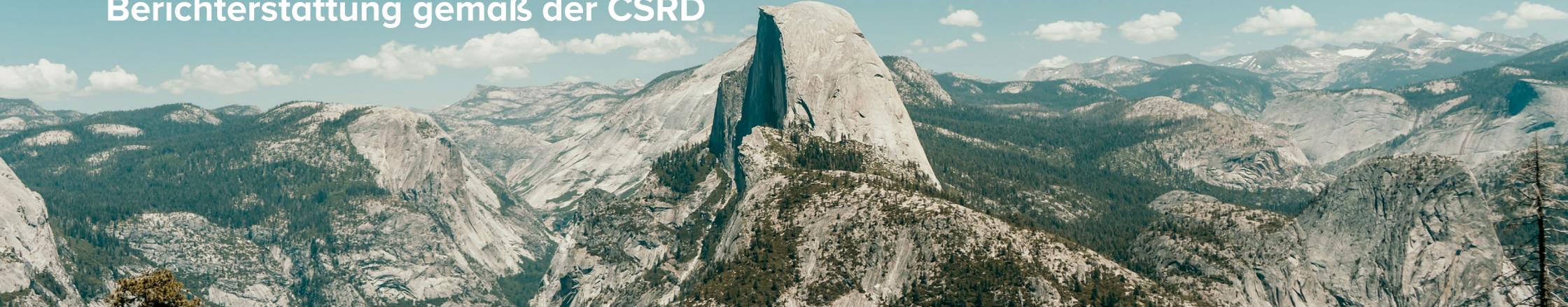
Einige Schlüsselemente eines Übergangsplans für den Klimawandel sind:

- > Berichterstattung über Treibhausgasemissionen (THG) in den Scopes 1, 2 und 3 nach internationalen Standards wie dem [GHG-Protokoll](#)
- > Reduktionsziele für Treibhausgasemissionen, die mit dem 1,5 °C-Ziel vereinbar sind, auf der Grundlage eines wissenschaftsbasierten Rahmens, z.B. der Initiative „Science Based Targets“ (SBTi)
- > Klimapolitische Maßnahmen und Ressourcen
- > Klimaschutzmaßnahmen und Hebel zur Dekarbonisierung
- > Potenzielle Emissionen von Treibhausgasen aus den wichtigsten Anlagen und Produkten
- > Investitionen und Finanzierung zur Unterstützung der Umsetzung des Übergangsplans

Emissionsreduktionsziele und Dekarbonisierungshebel sind, neben anderen Elementen eines Übergangsplans, ein wesentlicher Bestandteil zur Erreichung des 1,5 °C-Ziels. Längerfristig, d. h. bis 2050, müssen Unternehmen ab 2030 alle fünf Jahre kurzfristige Ziele festlegen, Dekarbonisierungsmaßnahmen ergreifen und ihre Scope-1-, -2- und -3-Emissionen überwachen, um ihre Ziele zu erreichen.



Berichterstattung gemäß der CSRD



Unternehmen, die bisher im Rahmen der NFRD über Nachhaltigkeitsthemen berichten mussten, gehören zu den ersten Unternehmen, die nun im Rahmen der CSRD umfassender verpflichtet sind.

Ziel ist es, die nichtfinanzielle Berichterstattung an bestehende Standards wie die [Global Reporting Initiative \(GRI\)](#), das [Sustainability Accounting Standards Board \(SASB\)](#) oder das [Carbon Disclosure Project \(CDP\)](#) anzugleichen. Einige dieser Standards beziehen sich ebenfalls auf das GHG-Protokoll, die CSRD und ESRS orientieren sich an der EU-Taxonomie.

Mit der CSRD wird die Nachhaltigkeitsberichterstattung zu einem verpflichtenden Bestandteil der jährlichen Finanzberichterstattung. Eine separate Nachhaltigkeitsberichterstattung wie unter der NFRD ist nicht mehr möglich. Das bedeutet, dass Nachhaltigkeit dem strategischen Part der Unternehmen zugeordnet wird. Damit werden

Nachhaltigkeitsthemen auf einer Ebene mit der Finanzberichterstattung betrachtet, Nachhaltigkeitskennzahlen sind keine nachrangige Messgrößen mehr.

Alle relevanten Unternehmensinformationen, einschließlich Informationen über Nachhaltigkeit, müssen in Lageberichten veröffentlicht und in digitaler, maschinenlesbarer Form zugänglich gemacht werden.

Ein Unternehmen ist nur dann von der Offenlegungspflicht befreit, wenn es Teil einer Holdinggesellschaft ist und auf den Bericht der Muttergesellschaft verweisen kann, sofern dieser den EU-Anforderungen an die Berichterstattung

entspricht. Das befreite Tochterunternehmen ist dann verpflichtet, einen konsolidierten Lagebericht über den Bericht des Mutterunternehmens auf Konzernebene zu veröffentlichen. Dieser muss auch einen Hinweis auf die Befreiung von den Anforderungen der Richtlinie enthalten. Für alle berichterstattenden Unternehmen wird eine externe Prüfung vorgeschrieben, um Sicherheit bezüglich der Berichterstattung zu gewährleisten.

Ausblick

Da die Europäische Kommission die ESRS im Juli 2023 als delegierter Rechtsakt angenommen hat, sind die Standards nun für die Berichterstattung verbindlich. Die CSRD-Pflichten beginnen für einige Unternehmen mit dem Geschäftsjahr 2024, so dass die ersten Berichte auf Grundlage der ESRS im Jahr 2025 veröffentlicht werden.

Die Perspektive ist klar: Klimaschutz und transparente Berichterstattung über entsprechende Maßnahmen werden für Unternehmen zur Pflicht. Darüber hinaus bringt die neue Richtlinie den Klimaschutz voran, stärkt das Vertrauen und schafft positive Anreize für alle Unternehmen, Verantwortung für ihre Emissionen zu übernehmen. Als eine von mehreren Gesetzesinitiativen sorgt die CSRD sowohl für mehr Klarheit als auch für mehr Anerkennung des Klimaschutzengagements von Unternehmen.



Checkliste für Unternehmen

Unternehmen, die in der Europäischen Union tätig sind und unter die CSRD-Kriterien fallen, können sich in sieben Schritten auf die nichtfinanzielle Berichterstattung vorbereiten.

1 Anwendungsbereich prüfen	Welche Unternehmensbereiche und Gesellschaften sind einzubeziehen? Dabei hilft Ihnen Ihre Wirtschaftsprüfung oder Rechtsberatung.	<input type="checkbox"/>
2 Ein internes ESG-Team zusammenstellen	Ein gut vorbereitetes, interdisziplinäres Team ist die beste Grundlage, um auf die bevorstehenden Nachhaltigkeitsthemen und die Berichterstattung vorbereitet zu sein.	<input type="checkbox"/>
3 Mit der doppelten Wesentlichkeitsanalyse beginnen	Mit der Wesentlichkeitsanalyse identifizieren Sie die wichtigsten ESG-Themen.	<input type="checkbox"/>
4 Eine ESG-Roadmap erstellen	Eine ESG-Roadmap hilft Ihnen, sich mit dem aktuellen Status Ihres Unternehmens vertraut zu machen und die wesentlichen ESG-Aspekte zu identifizieren.	<input type="checkbox"/>
5 Die Transformation anstoßen	Indem Sie den Einfluss der ESG-Themen auf Ihr Geschäftsmodell verstehen und ESG in Ihre Geschäftsstrategie integrieren, können Sie Ihren Erfolg langfristig sichern.	<input type="checkbox"/>
6 ESG-Daten sammeln	Eine Übersicht der benötigten ESG-Daten und Datenquellen in Ihrem Unternehmen werden Sie über kurz oder lang ohnehin benötigen.	<input type="checkbox"/>
7 Berichterstattung der nichtfinanziellen Daten	Die ESG-Daten sind in einem standardisierten Bericht zu strukturieren und zu veröffentlichen.	<input type="checkbox"/>

ClimatePartner hilft Ihnen, der CSRD zu entsprechen

Unternehmen können sich bei der Erfüllung der neuen Berichtsanforderungen Unterstützung holen.

ClimatePartner ist erfahren in der Berechnung von Carbon Footprints von Unternehmen, Produkten und Dienstleistungen, wie sie für die Berichterstattung nach ESRS E1 erforderlich wird.

Wir unterstützen Unternehmen auch dabei, Klimaschutzstrategien zu entwickeln, die den Anforderungen der SBTi entsprechen und langfristig Net Zero anstreben. Strategien, die Sie mit unseren Beratungsteams entwickelt haben, können Sie konform in Nachhaltigkeitsberichte integrieren. Die sozialen Auswirkungen unserer Klimaschutzprojekte können Sie bei der CSRD-Berichterstattung angeben.

Unser Beratungsservice

ClimatePartner unterstützt Unternehmen bei der Vorbereitung auf die CSRD und ESRS.

Dafür bieten wir u. a. Workshops, die speziell für Ihr Unternehmen einen detaillierten Überblick über die CSRD und ESRS geben. Die Workshops vermitteln Ihrem Team das nötige Wissen, um sich in der komplexen Landschaft der Nachhaltigkeitsberichterstattung zurechtzufinden.

Wir bewerten den individuellen Reifegrad Ihres Unternehmens auf dem Weg zur Nachhaltigkeit. Darauf aufbauend zeigen wir Ihnen, wie Sie die Anforderungen an Ihr Unternehmen erfüllen – und führen Sie durch den Prozess der ESRS.



Ihr Übergangsplan

ClimatePartner unterstützt Sie dabei, eine Klimaschutzstrategie zu entwickeln, Ihre Emissionen zu berechnen und zu kontrollieren, Ihre klimabezogenen Chancen und Risiken zu bewerten, wissenschaftlich fundierte Ziele zu setzen und eine Dekarbonisierungs-Roadmap mit definierten KPIs zu entwickeln. Auch die Einbindung Ihrer Lieferanten ist entscheidend für die Umsetzung Ihres Transformationsplans.

Wir haben rund 20 Jahre Erfahrung mit Klimaschutzlösungen und unterstützen Unternehmen bei der Berechnung, Reduktion und Vermeidung von Emissionen. Darüber hinaus bieten wir eine breite Palette von Dienstleistungen für Klimaschutz, die die Anforderungen des ESRS E1 erfüllen.

- › **Corporate Carbon Footprint:** Wir unterstützen Unternehmen bei der Berechnung ihres Corporate Carbon Footprint nach anerkannten Standards, einschließlich Scope-1-, Scope-2- und Scope-3-Emissionen. Für die CSRD-Berichterstattung berücksichtigen wir alle 15 Scope-3-Kategorien (gemäß GHG-Protokoll), um einen umfassenden Überblick über die Klimaauswirkungen eines Unternehmens zu erhalten.
- › **Klimaschutzstrategie:** Wir unterstützen Unternehmen dabei, Klimaschutz in ihre Businessstrategie zu integrieren. Unter Berücksichtigung der regulatorischen Anforderungen der ESRS entwickeln wir gemeinsam mit den Unternehmen eine marktorientierte Klimastrategie.
- › **Dekarbonisierungs-Roadmaps:** Wir arbeiten mit Unternehmen zusammen, um einen klaren und umsetzbaren Plan zur Emissionsreduktion zu entwickeln. Unsere Dekarbonisierungs-Roadmaps sind auf die spezifischen Umstände jedes Unternehmens zugeschnitten und berücksichtigen die Branche, das Geschäftsmodell und die Ressourcen.

- › **Wissenschaftsbasierte und Net-Zero-Ziele:** Wir unterstützen Unternehmen dabei, ambitionierte und dennoch erreichbare kurzfristige sowie Netto-Null-Ziele festzulegen. Wissenschaftsbasierte Ziele stellen sicher, dass die eigenen Bemühungen im Einklang mit den neuesten Erkenntnissen der Klimawissenschaft sind.
- › **Klimarisiken:** Wir unterstützen Unternehmen dabei, ihre Klimarisiken nach anerkannten Verfahren zu bewerten. So identifizieren die wichtigsten Risiken für jedes Unternehmen und bewerten deren potenzielle finanzielle und reputative Auswirkungen.
- › **Scope-3-Management und die Einbeziehung von Lieferanten:** Wir unterstützen Unternehmen bei Strategien für das Management ihrer Scope-3-Emissionen und Lieferantenintegration. Diese indirekten Treibhausgasemissionen machen oft den größten Anteil am gesamten Carbon Footprint aus.

Lassen Sie uns gerne dazu sprechen, wie wir Sie bei der Erfüllung der CSRD- und ESRS-Anforderungen unterstützen können!

ClimatePartner

Ihr Partner im Klimaschutz



Klimaschutz im Unternehmen –
[jetzt starten](#)



Aktuelle Informationen rund um das
Thema Klimaschutz im Unternehmen.
[Newsletter abonnieren](#)

